



STATUTEN

1. Name und Sitz

- a. Mit dem Namen Orchideenverein Bern (im Folgenden: Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b. Sitz des Vereins ist die Stadt Bern.

2. Zweck und Tätigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke: Förderung der Orchideenkunde, der Pflege, der Erhaltung und des Schutzes von Orchideenpflanzen.
- b. Der Verein veranstaltet Zusammenkünfte, Vorträge, Kurse, Ausflüge und Ausstellungen.

3. Mitgliedschaft

- a. Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder sein.
- b. Der Beitritt zum Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- c. Die Mitgliedschaft besteht für Einzelmitglieder¹. Juristische Personen sind als Einzelmitglied aufgeführt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- d. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- e. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- f. Die Mitgliedschaft erlischt
 - beim Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung bis Jahresende nicht bezahlt. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- g. Der Vorstand hat die Kompetenz, im Einzelfall und in unstrittigen Fällen selber darüber zu entscheiden, ob eine Mitgliedschaft beibehalten oder aufgelöst wird.
- h. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Organisation

- a. Organe des Vereins sind:
 - Die Hauptversammlung (HV)
 - Der Vorstand
 - Die Revision

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet.

- b. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- c. Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, in dem die Entschädigungen geregelt sind.

5. Die Hauptversammlung

- a. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- b. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
- c. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Abgabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur Hauptversammlung ein.
- d. Für Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse angeben, kann die Einladung zur Hauptversammlung auch rechtsgültig durch E-Mail erfolgen.
- e. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zugestellt werden.

6. Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge für das kommende Vereinsjahr
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

7. Vorstand

- a. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder oder externe Fachpersonen übertragen. Er kann zur Regelung von Aufgaben ein Reglement erlassen.
- c. Mitglieder des Vorstands führen mit dem Kassier kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier hat in seinem Bereich die Einzelunterschrift.

8. Finanzierung

- a. Die Einnahmequellen des Vereins sind:
 - Die Mitgliederbeiträge

- Spenden, Sponsoring, Gönnerbeiträge
 - Erlöse aus Veranstaltungen
- b. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.
 - c. Der Vorstand kann beschliessen, Mitgliederbeiträge individuell oder für sämtliche Vereinsmitglieder aus wichtigen Gründen zu reduzieren oder gänzlich zu erlassen.
 - d. Entschädigungen werden nur für vom Vorstand erteilte Aufgaben ausgerichtet. Der Vorstand kann ein Spesen- und Entschädigungsreglement erlassen.

9. Revision

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins einen Revisor für die Dauer von zwei Jahren. Der Revisor prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis seiner Buchprüfung erstellt der Revisor einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

10. Webseite

- a. Der Verein ist Eigentümer der Webseite www.orchideen-bern.ch. Der Vorstand betreibt und unterhält die Webseite.
- b. Der Verein hält das Urheberrecht an sämtlichen auf der Webseite publizierten Bilder, ausgenommen der Urheber wird explizit genannt.

11. Haftung

- a. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

12. Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b. Bei Auflösung des Vereins wird über die Verwendung des übrigen Vereinsvermögen bestimmt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt von der JV: 04.02.1985 / Präsident: Dr. H.R. Renfer

Revision vom: 04. 02.1997 / Präsident: Werner Bürki

Revision vom: 07.02.2006 / Präsident: Oswald Schöni

Revision vom: 02.02.2010 / Präsident: Thomas Egger

Revision vom: 7.03.2023 / Präsident: Hanspeter Bönzli

ANHANG:

Spesen- und Entschädigungsreglement

1. Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins "Orchideenverein Bern" und betrifft Ausgaben, die nicht im Vereinsbudget gesondert ausgewiesen werden.

Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ohne Entschädigung. Es wird nur für vom Vorstand erteilte Aufgaben eine Entschädigung ausgerichtet.

Für die Beauftragung von externen Fachpersonen (z.B. Buchhaltung) gegen Bezahlung ist die Zustimmung des Vereins an einem Orchideenabend notwendig.

2. Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Übrige Kosten

3. Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in Ausnahmefällen gewährt.

4. Referenten

Der Vorstand kann Referenten buchen. Die Entschädigung für Referenten beträgt:

- Für Referenten aus der Schweiz: CHF 200.- plus pauschal CHF 30.- für Verpflegung.
- Für Referenten aus dem Ausland: CHF 400.- plus pauschal CHF 30.- für Verpflegung.

5. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Budget ausgewiesene Pauschale, mit der alle allgemeinen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung sowie die Fahrt zu den Vorstandssitzungen abgegolten sind.

6. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 7.03.2023 durch Beschluss der Hauptversammlung in Kraft.